

Vertragsbedingungen für IT-Leistungen

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Vertragsgegenstand ist die Nutzungsüberlassung von Software oder der Verkauf von Dienstleistungen. Der Auftraggeber erwirbt mit Vertragsabschluss Rechte, die leistungsspezifisch in der Leistungsbeschreibung, welche auf Wunsch dem Kunden zur Verfügung gestellt werden kann, geregelt sind. STOCK INFORMATIK behält sich das Recht vor, die Vertragsbedingungen für IT-Leistungen der Stock Informatik ohne Vorankündigung den Marktverhältnissen anzupassen. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das überlassene Produkt bzw. die verkaufte Leistung mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der dem Kunden zugänglich gemachten Leistungsbeschreibung. Andere oder weiter gehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinaus gehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von STOCK INFORMATIK ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

1.1.1 STOCK INFORMATIK erbringt die Dienstleistungen wie in der Bestellung beschrieben.

1.1.2 Dies geschieht in Übereinstimmung mit dem jeweils aktuellen Stand der Technik mit qualifiziertem Personal.

1.2 Durchführung von Dienstleistungen

1.2.1 Die Dauer und der Umfang der Leistungserbringung ergeben sich aus der Bestellung.

1.2.2 Soweit in der Bestellung eine bestimmte Person als Dienstleistungsverpflichteter genannt ist, sind die Dienstleistungen durch diese Person zu erbringen. Für den Fall, dass die Erbringung der Dienstleistung durch diese Person unmöglich ist oder wird, kann STOCK INFORMATIK dem Auftraggeber einen gleich oder besser qualifizierten Dienstleistungsverpflichteten benennen.

1.3 Der Auftraggeber ist gegenüber den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern des Lieferanten nicht weisungsbefugt.

1.4 Angaben in Prospekten, auf Websites und anderen Werbemitteln sind lediglich unverbindlich Beschaffenheitsangaben.

§ 2 Leistungen von STOCK INFORMATIK

2.1 Der Auftraggeber darf die Software nur auf solcher Hardware und Betriebssystemen einsetzen, für die STOCK INFORMATIK diese freigegeben hat. Der Auftraggeber hat STOCK INFORMATIK unverzüglich über einen Wechsel des Einsatzes zu informieren.

2.2 Anwendungs-Software darf nur mit Zustimmung an einen Dritten übertragen werden, damit STOCK INFORMATIK absichern kann, dass die Risiken, die die Einsatzvorbereitung des Systems bei einem anderen Anwender beinhaltet, minimiert werden. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. STOCK INFORMATIK kann die Zustimmung davon abhängig machen, dass STOCK INFORMATIK mit der Implementierung des Systems bei dem neuen Anwender beauftragt wird; STOCK INFORMATIK verpflichtet sich, dem neuen Anwender angemessene Bedingungen anzubieten.

2.3 Die Software Dritter kann deutschen und amerikanischen Ausführbestimmungen unterliegen. STOCK INFORMATIK wird den Auftraggeber auf Wunsch über die einschlägigen Bestimmungen informieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese einzuhalten.

§ 3 Softwareschutz

3.1 Der Auftraggeber erkennt an, dass die Software samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen urheberrechtlich geschützt ist und dass sie Betriebsgeheimnis des jeweiligen Herstellers ist. Er trifft Vorsorge, dass diese ohne Zustimmung von STOCK INFORMATIK Dritten nicht zugänglich wird.

3.2 Der Auftraggeber darf die Software nur zum Zwecke der Datensicherung kopieren. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk auch auf den Kopien anzubringen.

Der Auftraggeber darf die Benutzerdokumentation für den eigenen Gebrauch vervielfältigen.

§ 4 Einsatzvorbereitung

4.1 Jeder Vertragspartner benennt einen Projektleiter, der Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt. Der Projektleiter des Auftraggebers steht STOCK INFORMATIK für notwendige Informationen zur Verfügung. STOCK INFORMATIK ist verpflichtet, den Projektleiter des Auftraggebers einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrages dies erfordert.

4.2 Der Auftraggeber wird die Installations-voraussetzungen für die Hardware rechtzeitig vor dem vereinbarten Liefertermin schaffen. Die Installationsvoraussetzungen ergeben sich aus den Richtlinien des jeweiligen Herstellers der Geräte sowie aus den Systemvoraussetzung der STOCK INFORMATIK.

4.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Installation fachkundiges Bedienungspersonal zur Verfügung steht.

4.4 STOCK INFORMATIK wird nach Abschluss der Installation bzw. der Inbetriebnahme der Software deren Betriebsbereitschaft demonstrieren und schriftlich erklären. Diese Erklärung gilt als vom Auftraggeber bestätigt, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang mit einer detaillierten Begründung widerspricht. Verschiebt der Auftraggeber nach Anlieferung die Installation bzw. die Inbetriebnahme oder übernimmt er diese vereinbarungsgemäß selber, so gilt die Betriebsbereitschaft bereits mit Anlieferung als erreicht.

Wenn vereinbart wird, dass die Leistungen in Stufen installiert werden, bildet jede Stufe eine Teillieferung. Für jede Teillieferung wird die Betriebsbereitschaft gesondert nachgewiesen und erklärt.

4.5 Der Auftraggeber wird alle Leistungen von STOCK INFORMATIK unverzüglich auf Mängelfreiheit untersuchen, bevor er das System produktiv einsetzt.

STOCK INFORMATIK GMBH & CO. KG . ARDEYER STRASSE 100 . 58730 FRÖNDBERG

TELEFON 02378 8690-0 . TELEFAX 02378 8690-51 . KONTAKT@STOCK-INFORMATIK.COM

AMTSGERICHT: HAMM HRA 2468 . PERSÖNLICH HAFTENDER GESELLSCHAFTER: STOCK INFORMATIK VERWALTUNGS GMBH
AMTSGERICHT: HAMM HRB 4361 . UMSATZSTEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER: DE 225042445

§ 5 Vergütung, Zahlung

5.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, werden alle Unterstützungsleistungen gesondert vergütet, insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation, Einrichten der Software, Datenübernahme, Einweisung, Schulung und Beratung. Dabei richten sich Honorar und Nebenkosten – wie Spesen, Fahrtkosten und evtl. anfallende Übernachtungskosten – nach der jeweils für derartige Leistungen gültigen Preisliste von STOCK INFORMATIK.

5.2 Erbrachte Leistungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen.

5.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

5.4 Der Auftraggeber ist - unbeschadet seines Rechts, seine Leistung wegen fehlender oder fehlerhafter Gegenleistung zu verweigern - nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder die von STOCK INFORMATIK anerkannt worden sind.

§ 6 Vertraulichkeit und Datenschutz

6.1 STOCK INFORMATIK verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

6.2 STOCK INFORMATIK hat ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Diese sind auch nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz auf das Datengeheimnis verpflichtet.

6.3 Wenn Daten zwecks Fehlersuche oder Wiederherstellung an STOCK INFORMATIK übertragen werden, wird STOCK INFORMATIK alle technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 9 Bundesdatenschutzgesetz im eigenen Bereich einhalten, wie der Auftraggeber sie seinerseits einzuhalten hat. Einzelheiten werden bei Bedarf gesondert vereinbart.

§ 7 Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

7.1 Soweit eine Ursache, die STOCK INFORMATIK nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung gefährdet, kann STOCK INFORMATIK eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegt, kann STOCK INFORMATIK auch die Vergütung des Mehraufwandes verlangen.

7.2 Bei Lieferverzug zahlt STOCK INFORMATIK für jede Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes derjenigen Leistungen, die nicht zweckdienlich genutzt werden können, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes.

§ 8 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung

8.1 Treten bei vertragsgemäßer Nutzung Mängel auf, hat der Auftraggeber diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Wunsch von STOCK INFORMATIK schriftlich. Er hat STOCK INFORMATIK im Rahmen des Zumutbaren bei der Mängelbeseitigung zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von STOCK INFORMATIK einen Datenträger mit dem betreffenden Software-Modul zu übersenden oder, soweit die technischen Möglichkeiten vorhanden sind, einen Telekommunikationszugang bereitzustellen.

Voraussetzung für den Anspruch auf Mängelbeseitigung ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder direkt oder durch maschinell erstellte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

8.2 STOCK INFORMATIK wird Mängel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist beseitigen (Nacherfüllung). STOCK INFORMATIK wird Mängel, die den Einsatz des Systems schwerwiegend beeinträchtigen, unverzüglich beseitigen. Bei Bedarf wird STOCK INFORMATIK vor der endgültigen Mängelbeseitigung eine Umgehungslösung derart erarbeiten, dass der Mangel sich nicht mehr schwerwiegend auswirkt.

STOCK INFORMATIK braucht andere Mängel erst zu demjenigen Zeitpunkt durch die Lieferung eines neuen Release zu beseitigen, zu dem STOCK INFORMATIK das im Rahmen sachgerechter Versionspflege einplant. STOCK INFORMATIK wird bei Bedarf auch für diese Mängel eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen, soweit es STOCK INFORMATIK technisch möglich und vom Aufwand her zumutbar ist.

8.3 Die Pflicht zur Mängelbeseitigung (Nacherfüllung) erlischt für solche Leistungen, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

8.4 STOCK INFORMATIK wird bei unberechtigter Mängelmeldung ihren Aufwand nur dann in Rechnung stellen, wenn STOCK INFORMATIK nachweist, dass ein Mangel nicht vorgelegen hat.

§ 9 Haftung von STOCK INFORMATIK

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

9.1 Die Beseitigung von Mängeln (Nacherfüllung) richtet sich nach § 8 sowie nach Erklärung der Betriebsbereitschaft nach dem entsprechend vereinbarten Pflgevertrag für die Software.

9.2 Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen STOCK INFORMATIK (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht/ Kardinalpflicht verletzt worden ist.

Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten in der Lieferphase sind je Schadensfall auf den höheren der beiden Werte Auftragswert oder EURO 100.000 begrenzt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von STOCK INFORMATIK gedeckt sind und der Versicherer zahlt. STOCK INFORMATIK verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.

Ansprüche wegen Körperschäden sowie wegen Sachschäden nach dem Produkthaftungsrecht bleiben unberührt.

9.3 Wenn der Auftraggeber berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, kann STOCK INFORMATIK dem Auftraggeber eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob dieser noch Erfüllung/Nacherfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Auftraggebers auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen.

9.4 Die Verjährungsfrist wegen Mängeln ("Gewährleistungsfrist") beträgt 24 Monate. Die Erweiterung des Nutzungsrechts an Software führt nicht zu einer neuen Verjährungsfrist.

§ 10 Schlussvorschriften

10.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass - neben Geschäftsführern und Prokuristen - keine Mitarbeiter von STOCK INFORMATIK zur Änderung oder Ergänzung dieser Vertragsbedingungen bevollmächtigt sind.

10.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. STOCK INFORMATIK und Auftraggeber werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

10.3 Die Übertragung von Pflichten auf bzw. die Abtretung von Rechten an Dritte aus diesem Vertrag ist STOCK INFORMATIK nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet. § 354aHGB bleibt unberührt.

10.4 Gerichtsstand ist, soweit gegenüber Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zulässig, der Sitz von STOCK INFORMATIK.

Stand: 01.07.2010-ms